

Hinweisblatt: Erteilung einer Abfallentsorgernummer

Allgemeine Informationen

Die Abfallentsorgungsnummer wird bei der Entsorgung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle zur Führung von Nachweisen und Registern im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Überwachung benötigt.

Im Rahmen der Auskunftspflicht müssen Unternehmen, die Entsorgungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle betreiben, Unterlagen einreichen.

Wer benötigt eine Abfallentsorgernummer?

Jeder, der gewerbsmäßig nichtgefährliche und/oder gefährliche Abfälle entsorgt. Eine Ausnahme gilt nur für Unternehmen/ Entsorgungsanlagen, die bereits über eine Entsorgungsnummer, die mit SL74A, SL89A oder S30A beginnt, verfügt.

Wie ist eine Abfallentsorgernummer zu beantragen?

Die Beantragung erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars (LINK) per E-Mail, Fax oder Schreiben.

Dem Antrag sind ein Handelsregisterauszug oder eine Gewerbeanmeldung beizufügen.

Die Übersendung kann elektronisch an Nachweisverordnung@lra-nordsachsen.de, per Fax 03421 758 854110 oder per Post an Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, SG untere Abfallbehörde, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg erfolgen.

Kosten einer Erteilung einer Abfallerzeugernummer

Für die Zuteilung einer Erzeugernummer werden Gebühren erhoben. Der Gebührenrahmen sieht hier eine Gebühr von 30,00 EUR bis 85,00 EUR je erteilter Nummer vor und bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit.

Gemäß § 9 Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) ist immer der Antragsteller der Kostenträger.